

19. Oktober 2005

Statut der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule (PHSt)

Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 1, 13 Absatz 2, 15 Absatz 2, 16 Absatz 3, 18 Absatz 3, 29, 37 Absatz 1 Buchstabe a, 39 Absatz 3 und 66 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PAG) und Absatz 2 der Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV [BSG 436.911]), beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Statut regelt im Rahmen der Gesetzgebung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule

- a die Organisation der Pädagogischen Hochschule,
- b die Mitwirkung und Mitbestimmung,
- c die Gleichstellung von Frauen und Männern,
- d die sozialen und kulturellen Einrichtungen,
- e die Studienberatung,
- f das Zulassungsverfahren,
- g das Disziplinarrecht,
- h die Unterrichtssprachen,
- i die Gebühren für Dienstleistungen für Dritte und Weiterbildungsangebote für Dritte.

2. Organisation der Pädagogischen Hochschule

2.1 Allgemeines

Art. 2

¹ Das Organigramm der Pädagogischen Hochschule ist im Anhang 1 dieses Statuts festgelegt.

² Im Nachfolgenden werden die Organisation der Pädagogischen Hochschule sowie diejenigen Aufgaben der Rektorin oder des Rektors, der weiteren Organisationseinheiten und der Kommissionen geregelt, welche nicht bereits im PAG und in der PHV geregelt sind.

2.2 Rektorin oder Rektor

Art. 3

Aufgaben der Rektorin oder des Rektors

Die Rektorin oder der Rektor ist zusätzlich zu den ihr oder ihm durch die Gesetzgebung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule übertragenen Aufgaben im Bereich, der die Pädagogische Hochschule als Gesamtheit betrifft, und sofern die entsprechenden Aufgaben noch nicht geregelt sind, insbesondere zuständig für

- a das strategische und operative Controlling,
- b die interne und externe Kommunikation,
- c die Umsetzung des Qualitätsentwicklungskonzepts,
- d die Erarbeitung des Geschäftsberichts und des Berichts über die Umsetzung der Leistungsvereinbarung,
- e das Verfahren zur Selbstdeklaration der Nebenbeschäftigten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Pädagogischen Hochschule,
- f die Genehmigung von Weisungen operativer Art der einzelnen Institute und der weiteren Organisationseinheiten.

Art. 4

Rektoratsstab

¹ Die Rektorin oder der Rektor verfügt über einen Stab.

² Der Rektoratsstab übernimmt insbesondere in folgenden Bereichen Aufgaben:

- a Corporate Design,
- b Gleichstellung von Frauen und Männern,
- c Hochschulmarketing,
- d Kommunikation,
- e Kultur,
- f Qualitätsmanagement und Evaluation,
- g Recht,
- h Studierendenmobilität und internationale Beziehungen,
- i Weboffice,
- k Wissensmanagement.

Art. 5

Verwaltung

1. Organisation

Die Verwaltung ist in folgende Aufgabenbereiche gegliedert:

- a Sekretariat,
- b Personaldienst,
- c Finanz- und Rechnungswesen,
- d Studierendenverwaltung,
- e Informatikdienste,
- f Logistik.

Art. 6

2. Aufgaben

Die Verwaltung unterstützt die Rektorin oder den Rektor und die Institute in der operativen Führung der Pädagogischen Hochschule.

- a Führungsinformationen bereitstellt,
- b die Anstellungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vollzieht,
- c den Mitteleinsatz koordiniert sowie den Mehrjahresplan und das Budget erstellt,
- d die finanziellen Mittel der Forschungs- und Entwicklungsprojekte verwaltet,
- e die Koordination des Informatikeinsatzes in der Verwaltung der Pädagogischen Hochschule und in ihren Schnittstellen sicherstellt,
- f die administrative Aufnahme der Studierenden wie Voranmeldung, Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und Immatrikulation,
- g die Diplomierung der Absolventinnen und Absolventen vorbereitet,
- h die Raumkoordination und -verwaltung vornimmt,
- i das Gesamtverzeichnis der Veranstaltungen erstellt.

2.3 Schulleitung

Art. 7

Geschäftsordnung

¹ Die Schulleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, welche insbesondere die Arbeitsweise regelt.

² Zu den Sitzungen der Schulleitung können in Einzelfällen durch die Rektorin oder den Rektor weitere Personen beratend hinzugezogen werden.

Art. 8

Aufgaben

Die Schulleitung erfüllt im Rahmen der ihr in Artikel 40 Absatz 3 PHG übertragenen Zuständigkeiten insbesondere folgend

- a Sie stellt die inhaltliche Kohärenz in den Tätigkeitsfeldern aller Kompetenzbereiche sicher.
- b Sie fördert die Zusammenarbeit unter den Instituten sowie die Koordination ihrer Tätigkeiten im Rahmen der Leistungs
- c Sie sorgt für die gemeinsame Weiterentwicklung der Ausbildungsangebote in den Grundausbildungen und der Weiter
- d Sie koordiniert die Planung und Realisierung von wissenschaftlichen Kongressen und Tagungen sowie von Studien- u für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pädagogischen Hochschule.
- e Sie wirkt in der Budgetplanung mit.
- f Sie wählt ihre Vertreterinnen und Vertreter in die ständigen Kommissionen sowie die Spezialkommissionen.
- g Sie wählt die Delegierten in die Kommissionen und Arbeitsgruppen der Schweizerischen Konferenz der Pädagogische weitere Gremien.

2.4 Institute

Art. 9

Allgemeines

¹ Die Pädagogische Hochschule besteht aus folgenden Instituten:

- a Institut Vorschulstufe und Primarstufe,
- b Institut Sekundarstufe I,
- c Institut Sekundarstufe II,
- d Institut für Heilpädagogik,
- e Institut für Weiterbildung,
- f Institut für Bildungsmedien.

² Die Institute gliedern sich in Bereiche, in denen inhaltlich verwandte Aufgaben zusammengefasst werden.

³ Die einzelnen Bereiche der Institute können sich in Ressorts gliedern.

Art. 10

Institutsleiterin oder Institutsleiter

¹ Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter ist für die operative Führung des Instituts verantwortlich.

² Sie oder er erfüllt im Rahmen der ihr oder ihm in Artikel 44 Absätzen 1 und 2 PHG übertragenen Zuständigkeiten insbes

- a Sie oder er ist zuständig für die Organisation und Koordination der Lehre, der Forschung und Entwicklung sowie der D
- b Sie oder er fördert die Entwicklung des Instituts im Rahmen der gesamten Pädagogischen Hochschule.
- c Sie oder er stellt die interne und externe Kommunikation des Instituts im Rahmen des Kommunikationskonzepts der P sicher.
- d Sie oder er vertritt das Institut nach aussen und arbeitet mit Partnerorganisationen und Institutionen zusammen.
- e Sie oder er führt das Qualitätsmanagement auf Institutsebene.
- f Sie oder er ist zuständig für das Personalmanagement, die Personalentwicklung und Personalbeurteilung.
- g Sie oder er fördert die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- h Sie oder er erstellt das Budget und führt das Finanzcontrolling.
- i Sie oder er fördert den Kontakt und den Erfahrungsaustausch mit den Abnehmerkreisen bzw. den Leistungsbezügerin Instituts.
- k Sie oder er setzt die Beschlüsse und Weisungen der Rektorin oder des Rektors bzw. der Schulleitung um.
- l Sie oder er erstellt den jährlichen Tätigkeitsbericht.
- m Sie oder er stellt Antrag an die Rektorin oder den Rektor über die Schaffung, Veränderung oder Aufhebung von Stelle
- n Sie oder er stellt Antrag an die Rektorin oder den Rektor auf Ernennung oder Kündigung der Mitarbeiterinnen und Mit

- o* Sie oder er kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.
- p* Sie oder er leitet die Institutskonferenz.

Art. 11

Institutskonferenz

- ¹ Die Institute führen mindestens einmal pro Semester eine Institutskonferenz durch.
- ² In der Institutskonferenz sind die Angehörigen der jeweiligen Institute angemessen vertreten.
- ³ Die Institutskonferenz erlässt ein Reglement, welches insbesondere Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise reg
- ⁴ Das Reglement wird durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt.

2.5 Weitere Organisationseinheiten

Art. 12

Zentrum für Bildungsinformatik

Das Zentrum für Bildungsinformatik übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a* Es konzipiert, organisiert und koordiniert den Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien der Pädagogisc
- b* Es entwickelt E-Learning-Angebote, Serverdienste und weitere technische Lösungen.
- c* Es ist tätig in der Information, Beratung, Schulung und im Support von Angehörigen der Pädagogischen Hochschule in Kommunikationstechnologien.

Art. 13

Zentrum für Forschung und Entwicklung

Das Zentrum für Forschung und Entwicklung übernimmt in Zusammenarbeit mit der Kommission für Forschung und Entwicklung Aufgaben:

- a* Es unterstützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pädagogischen Hochschule bei der Planung und Durchführung Entwicklungsprojekten und hilft beim Aufbau von Forschungskompetenzen mit.
- b* Es führt eigene Forschungsprojekte durch und akquiriert Drittmittel.
- c* Es erarbeitet für die Kommission für Forschung und Entwicklung Entscheidungsgrundlagen bei Anträgen.
- d* Es unterstützt die Kommission für Forschung und Entwicklung beim Controlling bewilligter Projekte und übernimmt die Arbeiten.
- e* Es arbeitet bei der Forschungsplanung mit.

2.6 Kommissionen

2.6.1 Ständige Kommissionen

Art. 14

Allgemeines

Die Tätigkeiten der Pädagogischen Hochschule werden durch folgende ständige Kommissionen unterstützt:

- a* Rekurskommission,
- b* Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern,
- c* Kommission für Forschung und Entwicklung,
- d* Kommission für Qualitätsmanagement und Akkreditierung.

Art. 15

Wahlverfahren

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden delegieren selbstständig ihre jeweiligen Vertreterinnen oder V Kommissionen, mit Ausnahme der Rekurskommission.

Art. 16

Rekurskommission

Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise der Rekurskommission sind im PHG und in der PHV sowie in einer Artikel 45 PHV abschliessend geregelt.

Art. 17

Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern

1. Zusammensetzung

¹ Die Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern steht unter dem Präsidium eines Mitglieds der Schulleitung

² Im Übrigen setzt sie sich zusammen aus

- a je einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der sechs Institute und des Privaten Instituts Vorschulstufe und Primarstufe
- b einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Verwaltung,
- c einer Vertreterin oder einem Vertreter der Assistentinnen und Assistenten,
- d einer Vertreterin oder einem Vertreter der Vereinigung der Studierenden,
- e der oder dem Beauftragten des Rektoratsstabs für die Gleichstellung von Frauen und Männern mit beratender Stimme

³ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 18

2. Aufgaben

Die Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a Sie berät die Schulleitung in strategischen und operativen Fragen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern an der Pädagogischen Hochschule.
- b Sie entwickelt Massnahmen zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern an der Pädagogischen Hochschule und setzt diese um.
- c Sie unterstützt und fördert Projekte in der Geschlechterforschung und Gender-Thematik.

Art. 19

3. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Die Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

² Sie entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 20

4. Geschäftsordnung

¹ Die Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern gibt sich eine Geschäftsordnung, welche insbesondere die Aufgaben und Arbeitsweise regelt.

² Die Geschäftsordnung wird durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt.

Art. 21

Kommission für Forschung und Entwicklung

1. Zusammensetzung

¹ Die Kommission für Forschung und Entwicklung steht unter dem Präsidium der Rektorin oder des Rektors.

² Im Übrigen setzt sie sich zusammen aus

- a zwei Mitgliedern der Schulleitung,
- b einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dozentinnen und Dozenten,
- c drei Expertinnen oder Experten für Forschung und Entwicklung, welche nicht Angehörige der Pädagogischen Hochschule sind,
- d einem Mitglied des Zentrums Forschung und Entwicklung mit beratender Stimme.

³ Die externen Expertinnen oder Experten werden durch den Schulrat gewählt.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 22

2. Aufgaben

Die Kommission für Forschung und Entwicklung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a Sie stellt Antrag an die Schulleitung über die Annahme von Projekten.
- b Sie erarbeitet Forschungsgrundlagen zuhanden der Schulleitung und des Schulrats.
- c Sie ist für das Controlling der Forschungs- und Entwicklungsprojekte zuständig.

Art. 23

3. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- ¹ Die Kommission für Forschung und Entwicklung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- ² Sie entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 24

4. Reglement

- ¹ Die Kommission für Forschung und Entwicklung erlässt ein Reglement, welches insbesondere das Verfahren der Antrag Kommission regelt.
- ² Das Reglement wird durch den Schulrat genehmigt.

Art. 25

Kommission für Qualitätsmanagement und Akkreditierung

1. Zusammensetzung

- ¹ Die Kommission für Qualitätsmanagement und Akkreditierung steht unter dem Präsidium eines Mitglieds der Schulleitung.
- ² Im Übrigen setzt sie sich zusammen aus
 - a einem Mitglied der Schulleitung,
 - b je einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der sechs Institute,
 - c einer Vertreterin oder einem Vertreter der Vereinigung der Studierenden,
 - d der oder dem Beauftragten des Rektoratsstabs für Qualitätsmanagement und Evaluation mit beratender Stimme.
- ³ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 26

2. Aufgaben

Die Kommission für Qualitätsmanagement und Akkreditierung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a Sie berät die Schulleitung in strategischen und operativen Fragen der Evaluation, der Qualitätsentwicklung und der Akkreditierung.
- b Sie stellt Instrumente zur Verfügung zur Überprüfung der Qualität von Lehre, Forschung und Entwicklung, Dienstleistung.
- c Sie erarbeitet Massnahmen zur Qualitätsentwicklung und initialisiert deren Umsetzung.
- d Sie fördert die Akkreditierung der Pädagogischen Hochschule und ihrer Studiengänge durch externe Organisationen.

Art. 27

3. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- ¹ Die Kommission für Qualitätsmanagement und Akkreditierung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- ² Sie entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 28

4. Geschäftsordnung

- ¹ Die Kommission für Qualitätsmanagement und Akkreditierung gibt sich eine Geschäftsordnung, welche insbesondere die

² Die Geschäftsordnung wird durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt.

2.6.2 Spezialkommissionen

Art. 29

¹ In Bereichen, für die keine ständigen Kommissionen bestehen, können durch die Rektorin oder den Rektor Spezialkommissionen

² Die Spezialkommissionen bestehen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie mindestens zwei, in der Regel

³ Die Rektorin oder der Rektor bestimmt für jede eingesetzte Spezialkommission die Anzahl der Mitglieder. Sie oder er wählt die Präsidenten sowie die Mitglieder und bestimmt die Aufgaben der Spezialkommission.

⁴ Der Einsatz von Spezialkommissionen ist zeitlich zu befristen.

3. Angehörige der Pädagogischen Hochschule

3.1 Mitwirkung und Mitbestimmung

Art. 30

Grundsatz

¹ Die Angehörigen der Pädagogischen Hochschule bestimmen in den durch die Gesetzgebung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule vorgesehenen Bereichen mit.

² In wichtigen Angelegenheiten werden die Angehörigen der Pädagogischen Hochschule bzw. ihre Vereinigungen angehört.

Art. 31

Stillschweigen

¹ Über die Sitzungen aller Gremien der Pädagogischen Hochschule haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer grundsätzlich

² Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben das Recht, die Organisationseinheiten oder Vereinigungen, die sie vertreten, über getroffenen Beschlüsse zu orientieren, soweit keine Tatsachen betroffen sind, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen den Schutz der Persönlichkeit vertraulich zu behandeln sind.

Art. 32

Anhörungsrecht

Wenn in einem Gremium der Pädagogischen Hochschule über grundlegende Strukturveränderungen einer Organisationseinheit oder der Vertretung dieser Einheit das Anhörungsrecht zu.

3.2 Gleichstellung von Frauen und Männern

Art. 33

Ziel

¹ Die Pädagogische Hochschule setzt sich in ihrem Bereich für die Verwirklichung der Gleichstellung und der Chancengleichheit

² Der Gleichstellung dienen insbesondere

- a* Massnahmen zur Erhöhung des Anteils des untervertretenen Geschlechts in allen Bereichen der Pädagogischen Hochschule, in den Leitungs- und Stabsaufgaben, in der Lehre sowie in Forschung und Entwicklung,
- b* Massnahmen zur Erhöhung des Anteils des untervertretenen Geschlechts in den Studiengängen,
- c* Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie von Familie und Studium.

Art. 34

Beauftragte oder Beauftragter

¹ Die oder der Beauftragte des Rektoratsstabs für die Gleichstellung von Frauen und Männern unterstützt die Organe der Pädagogischen Hochschule in deren Aufgabe, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern im Bereich der Pädagogischen Hochschule zu verwirklichen.

² Die Organe der Pädagogischen Hochschule stellen der oder dem Beauftragten des Rektoratsstabs für die Gleichstellung die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zur Verfügung.

³ Die oder der Beauftragte des Rektoratsstabs für die Gleichstellung von Frauen und Männern kann in allen Gremien der Pädagogischen Hochschule mitwirken, die personelle oder andere die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffende Entscheidungen vorbereiten.

3.3 Soziale und kulturelle Einrichtungen

Art. 35

¹ Die Pädagogische Hochschule unterhält oder unterstützt für ihre Angehörigen die folgenden sozialen und kulturellen Einrichtungen:

- a Kindertagesstätten,
- b Mensen,
- c Sportangebote,
- d die Sozialkasse der Pädagogischen Hochschule,
- e den Filmclub,
- f das Orchester,
- g das Theater.

² Sie kann die Einrichtungen selber betreiben oder durch Dritte betreiben lassen oder den Betrieb bestehender Einrichtungen unterstützen.

3.4 Studienberatung

Art. 36

Fachberatung durch die Institute

¹ Die Institute sorgen für eine umfassende Information und Fachberatung.

² Sie bezeichnen für jeden Studiengang die zuständige Stelle.

Art. 37

Beratungsstelle der Berner Hochschulen

Die Angebote der Beratungsstelle der Berner Hochschulen stehen sämtlichen Angehörigen der Pädagogischen Hochschule Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zur Verfügung.

3.5 Zulassungsverfahren

Art. 38

Voranmeldung

¹ Wer an der Pädagogischen Hochschule studieren oder die Studienrichtung wechseln will, muss sich fristgerecht mit den oder gedruckten Formularen voranmelden.

² Die gleichzeitige Voranmeldung für mehrere Studienrichtungen ist unzulässig.

Art. 39

Nichtzulassung

Wer an einer anderen Hochschule infolge Nichtbestehens von Prüfungen oder Praktika oder aus disziplinarischen Gründen einem Studiengang der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ausgeschlossen worden ist, kann nicht mehr zum Studium der Pädagogischen Hochschule zugelassen werden.

Art. 40

Immatrikulation

¹ Die Vorangemeldeten werden durch die Verwaltung der Pädagogischen Hochschule zur Einreichung der Immatrikulation verpflichtet.

² Bisher immatrikulierte Studierende werden durch die Verwaltung der Pädagogischen Hochschule mittels eines Kontrollblatts zur Immatrikulation aufgefordert.

³ Nach Einzahlung der Studiengebühr erfolgt die Immatrikulation bzw. die Verlängerung der Immatrikulation.

Art. 41

Beurlaubung

¹ Studierende, die aus wichtigen Gründen, namentlich wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, studienbezogener Praktika oder Militärdienst oder Zivildienst, während längerer Zeit am Besuch der Lehrveranstaltungen vollständig verhindert sind, können von der Verwaltung der Pädagogischen Hochschule beurlaubt werden.

² Die Beurlaubung gilt jeweils für ein Semester und kann höchstens zwei Mal hintereinander, jedoch insgesamt nicht mehr als zwei Semester dauern.

³ Beurlaubte Studierende dürfen keine Studienteile besuchen, sind jedoch zum Erbringen von Leistungsnachweisen berechneten notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Art. 42

Exmatrikulation

¹ Die Exmatrikulation erfolgt auf eigenes Begehren oder von Amtes wegen.

² Von Amtes wegen wird exmatrikuliert, wer

- a auf Grund eines Irrtums oder durch unrichtige Angaben zu Unrecht immatrikuliert worden ist,
- b die Frist für die Verlängerung der Immatrikulation ohne wichtige Gründe nicht eingehalten hat,
- c die Studiengebühren nicht innert der vorgegebenen Frist einbezahlt hat,
- d aus disziplinarischen Gründen vom Studium an der Pädagogischen Hochschule ausgeschlossen worden ist.

Art. 43

Fristen

¹ Es gelten folgende Fristen:

- a für die Voranmeldung: 1. Juni;
- b für die Immatrikulation, Verlängerung der Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation: 30. September.

² Voranmeldung und Immatrikulation erfolgen für jeweils zwei Semester.

³ Nach Ablauf der Voranmeldefrist, jedoch vor Ablauf der Immatrikulationsfrist eingereichte Voranmeldungsbesuche können Verspätung ein wichtiger Grund vorliegen.

⁴ Wird eine andere Frist gemäss Absatz 1 ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, wird auf das entsprechende Gesuch nicht eingetreten.

Art. 44

Korrespondenz

¹ Die Korrespondenz zwischen der Pädagogischen Hochschule und den Studierenden erfolgt auf elektronischem Weg oder jede und jeder Studierende anlässlich der Erstimmatrikulation ein E-Mail-Konto und die erforderlichen Zugangsrechte.

² Für Verwaltungsverfahren und Verwaltungsverfahren bleiben hinsichtlich der Schriftform des Verfahrens die Bestimmungen 1989 über die Verwaltungsverwaltungspflege (VRPG [BSG 155.21]) vorbehalten.

³ Mitteilungen, welche besonders schützenswerte Personendaten enthalten oder besonderen Geheimhaltungspflichten unterliegen, werden unverschlüsselt auf elektronischem Weg übermittelt werden.

⁴ Unvollständig ausgefüllte Formulare, unvollständige Immatrikulationsbelege oder Anmeldeformulare, die mehrere Studien Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zurückgesandt und sind innert der angesetzten Frist korrekt ausgefüllt bzw. vervollständigt ansonsten auf das mit dem Formular verbundene Begehren nicht eingetreten wird.

⁵ Das Risiko der Nichtzustellbarkeit von Korrespondenz der Pädagogischen Hochschule tragen die Gesuchstellerinnen und Studierenden.

⁶ Die Schulleitung erlässt Richtlinien über die Gestaltung von Immatrikulationsbelegen und anderen Formularen.

3.6 Disziplinarrecht

Art. 45

Allgemeines

¹ Die Disziplinarordnung der Pädagogischen Hochschule besteht aus den nachfolgenden Bestimmungen sowie einer Hausordnung.

² Die Hausordnung wird durch die Rektorin oder den Rektor erlassen und muss jeder oder jedem Angehörigen der Pädagogischen Hochschule sein.

Art. 46

Studierende

¹ Die Studierenden haben bei Gelegenheit des Studiums die Gebote und Verbote der Rechtsordnung sowie die Hausordnungen der Rektorin oder des Rektors, der Schulleitung sowie der Institutsleiterinnen oder der Institutsleiter und der

² Die Studierenden haben den Grundsatz der Lauterkeit in der Wissenschaft anzuwenden. Ein Verstoß gegen den Grundsatz

Wissenschaft liegt vor, wenn falsche Angaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt wird oder eine Forschung Weise beeinträchtigt wird.

³ Die Rektorin oder der Rektor, die Schulleitung sowie die Institutsleiterinnen oder Institutsleiter und die Dozierenden sind Studierenden diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Studienbetriebs nötig sind. Die Institutsleiterin oder der zuständige Institutsleiter einen schriftlichen Verweis.

⁴ Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung verstossen, können auf Antrag der zuständigen Institutsleiters von der Rektorin oder vom Rektor vom Studium an der Pädagogischen Hochschule ausgeschlossen werden vorbehalten.

⁵ Der Ausschluss vom Studium gemäss Absatz 4 erfolgt in Form einer Verfügung.

Art. 47

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Das Disziplinarrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Personalgesetz

3.7 Unterrichtssprachen

Art. 48

¹ Veranstaltungen und Prüfungen in Fremdsprachenfächern finden in der Regel in der jeweiligen Fremdsprache statt. Im Ü Prüfungssprache Deutsch.

² Die zuständige Institutsleiterin oder der zuständige Institutsleiter kann im Einzelfall eine andere Prüfungssprache bewilligen

4. Gebühren für Dienstleistungen für Dritte und Weiterbildungsangebote für Dritte

Art. 49

¹ Gemäss Artikel 55 PHG erhebt die Pädagogische Hochschule für Dienstleistungen für Dritte sowie für Weiterbildungsange Gebühren.

² Die einzelnen Gebühren für Angebote im Bereich Dienstleistungen für Dritte sowie für Weiterbildungsangebote für Dritte festgelegt.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 50

Erlass von Reglementen

Die zuständigen Organe der Pädagogischen Hochschule erlassen bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Statut

Art. 51

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt rückwirkend am 1. September 2005 in Kraft.

Bern, 14. September 2005

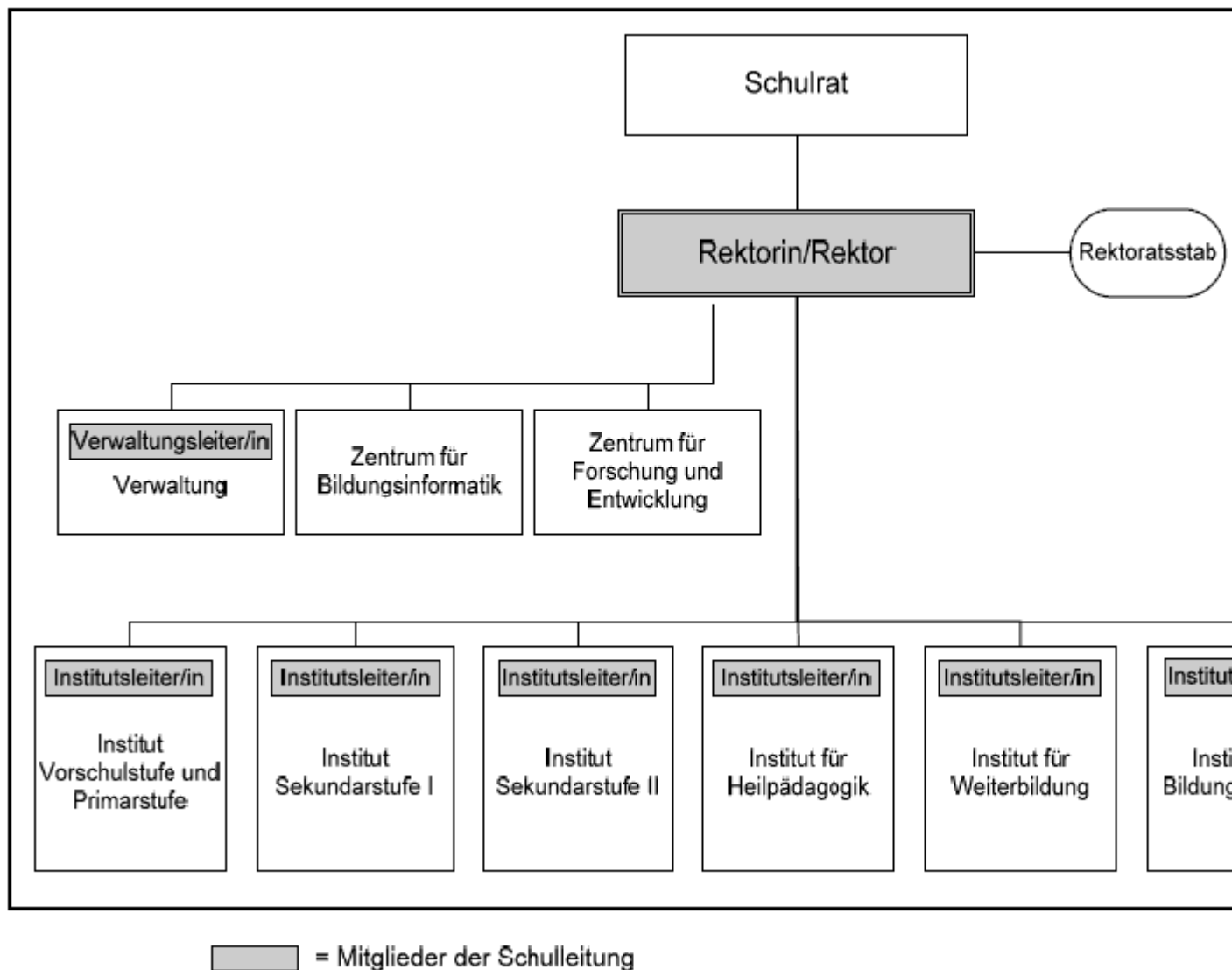
Im Namen des Schulrats
Der Präsident: *Herzog*

Vom Regierungsrat genehmigt:
Bern, 19. Oktober 2005

Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang 1

Organigramm der Pädagogischen Hochschule



Anhang 2

Gebühren für Dienstleistungen für Dritte und Weiterbildungsangebote für Dritte gemäss Artikel 49

Angebote	Dauer	Gebühren in Franken	
		Minimalgebühr	Maxim
Kursangebote			
• Kurzkurs, Vertiefungskurs, Training	1 Stunde	25.00	40.00
• Tageskurs	6 Stunden	140.00	400.00
• Wochenkurs/Kompaktseminar	30 Stunden	600.00	1 000.00
Tagungen			
• Tagung/Kongress	6 Stunden	250.00	600.00
Intensivweiterbildungen			
• Semesterkurs	6 Monate	10 000.00	15 000.00
• Modulare Intensivweiterbildung	3 Monate	4 700.00	7 500.00
Weiterbildungslehrgänge			
• Modul in Lehrgang	1 ECTS	600.00	900.00
• Zertifikatslehrgang	10 ECTS	5 300.00	8 500.00
• Diplomlehrgang	30 ECTS	14 000.00	22 500.00

Beratungen			
• Individuelle Beratung	45 Minuten		150.00
• Beratung von Gruppen bis 8 Teilnehmende, Praxisbegleitung Berufseinführung	45 Minuten		200.00 (40.00 Teilnehmer)
• Kollegium (ab 9 Personen)	45 Minuten		220.00 (25.00)
Unterstützungskurse			
• Unterstützungskurse	1 Lektion	25.00	35.00

Anhang 3

19.10.2005 St

BAG 05–121, in Kraft am 1. 9. 2005